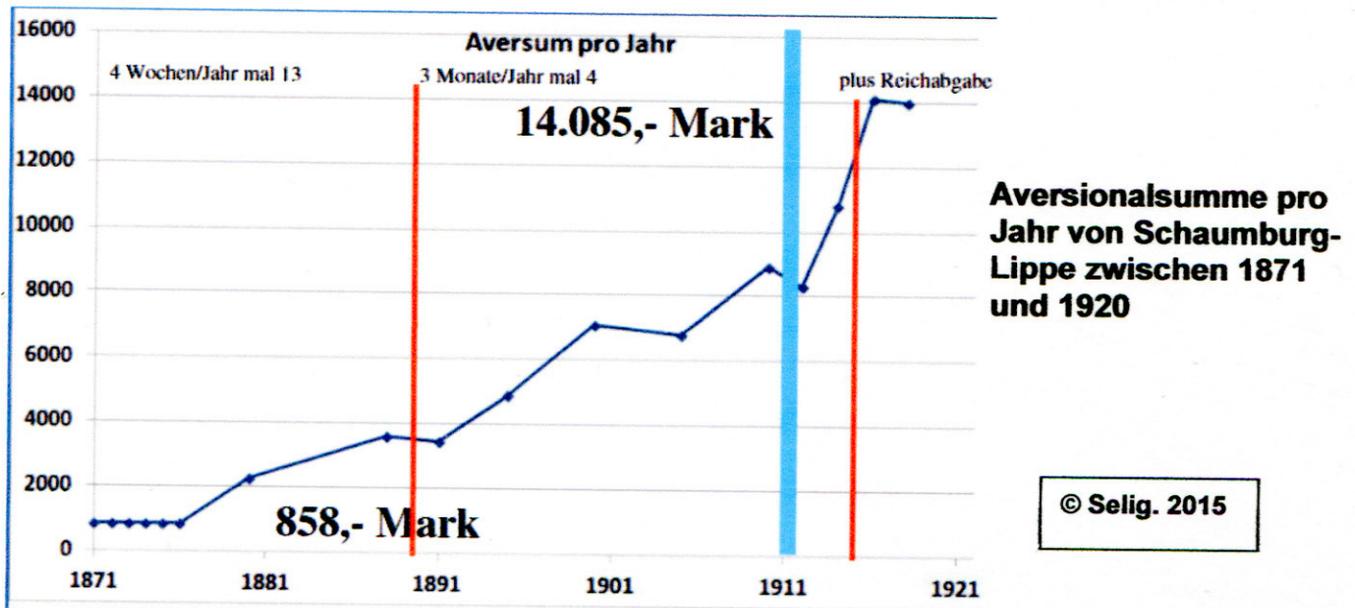


„Frei lt. Avers. Nr. 8“

(das Portoablösungsverfahren im Fürstentum Schaumburg-Lippe)



Die Dokumentation zeigt Beispiele für die Umsetzung des Portoablösungsverfahrens zwischen dem Fürstentum Schaumburg-Lippe und der Kaiserlichen Reichspost (Aversionalvertrag Nr. 8 - 1871 und 1920).

Auf der Grundlage des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (Portofreiheitsgesetz) nutzte die Regierung des Fürstentums die Möglichkeit zur Aversionalisierung der Porto- und Gebührenbeträge für ihre Landesbehörden.

Der Vertrag zwischen der Reichspost und Schaumburg-Lippe war der 8. Aversionalisierungsvertrag der Reichspost mit einem Land oder einer Behörde. Die äußere Kennzeichnung der Postsendungen erfolgte durch den Vermerk "frei lt. Aversum 8" bzw. "frei lt. Avers. 8".

Alle von den beteiligten Behörden verwendeten Aversionalmarken waren in den Abmaßen über die gesamte Verwendungszeit gleich. Der Text der Marken änderte sich jedoch fünfmal aufgrund der politischen Änderungen in Schaumburg-Lippe (bis 1918 Fürstentum, danach Freistaat).

1871: „Frei lt. Avers. Nr. 8 – Fürstl. Schaumburg-Lippische Regierung.“

1885: „Frei lt. Avers. Nr. 8 – Fürstl. Schaumburg-Lippische Landesregierung.“

1893: „Frei lt. Avers. Nr. 8 – Fürstl. Schaumburg-Lippisches Ministerium“

1904: „Frei durch Ablösung Nr. 8 – Fürstl. Schaumburg-Lippisches Ministerium“

1919: „Frei durch Ablösung Nr. 8 – Schaumburg-Lippisches Ministerium“

Schaumburg-Lippe war das einzige Land im Deutschen Reich, das zur Kennzeichnung der abgelösten Sendungen neben Dienstsiegel bzw. Siegelmarken, **Aversionalmarken** (Vignetten) verwendet hat, um die Berechtigung zur Teilnahme am Aversionalverfahren der Behörden zu belegen.

Gliederung

1. Vertrag und Ermittlung der Aversionalsumme (1871)
2. Ablösungsverfahren bis zur Kündigung 1911.
 - 2.1 „Frei laut Avers. Nr. 8 Regierung“ (ab 1871)
 - 2.2 „Frei laut Avers. Nr. 8 Landesregierung“ (ab 1885)
 - 2.3 „Frei laut Avers. Nr. 8 Ministerium“ (ab 1894)
 - 2.4 „Frei durch Ablösung Nr. 8 Ministerium“ (ab 1907 – 31. 03.1911)
3. Wiederaufnahme des Ablöseverfahrens 1913 (bis 1918)
 - 3.1 Ablöseperiode 1. 04.1913 bis 31.06.1916 u. 15.11.1916 bis 16.11.1918
 - 3.2 Auswirkung der außerordentlichen Reichsabgabe (1.08. – 14. 11.1916)
4. Ablöseverfahren im Freistaat Schaumburg-Lippe (1918 – 31. 03.1920)

Kontaktadresse: Heinz K. Selig, Postfach 822, 71608 Ludwigsburg

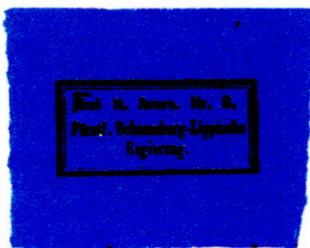
Email: heinz.selig@t-online.de webside: <http://www.schaumburgerpostgeschichte.de>

1. Vertrag und Ermittlung der Aversionalsumme (1871)

Am 24. April 1871 kündigte die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung in Bückeburg dem Generalpostamt in Berlin schriftlich an, dass die Behörden ab 1. Juli 1871 gemäß § 11 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten am Portoablösungsverfahren teilnehmen wollen. Am 9. Mai 1871 teilte der Generalpostmeister **Heinrich von Stephan** der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung mit, dass er mit ihr ein Aversum zu vereinbaren beabsichtigte.

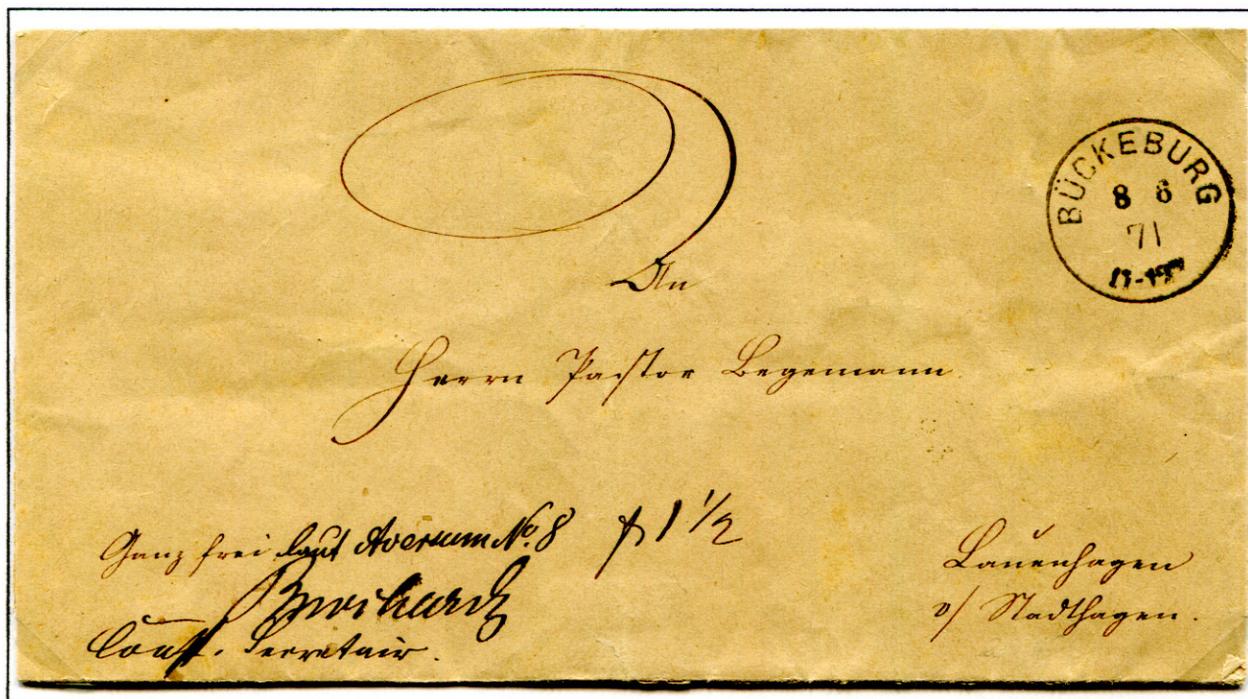
Die äußere Bezeichnung der Postsendungen sollte durch den Vermerk „frei lt. Aversum 8 bzw. frei lt. Avers. 8“ erfolgen, da es sich um die 8. Vereinbarung dieser Art mit dem Generalpostamt handelte. Darüber hinaus schlug der Generalpostmeister vor, zur Ermittlung der Aversionalsumme die Portobeträge in der Zeit vom 1. Juni bis 28. Juni 1871 zu notieren, um eine Basis für die Aversionalsumme zu haben. Mit Schreiben vom 12. Mai 1871 erklärte sich die Regierung in Bückeburg mit diesem Vorgehen einverstanden. Dem Schreiben wurde eine Mustermarke mit der Aufschrift „frei lt. Avers. Nr. 8. / Fürstl. Schaumburg-Lippische Regierung“ beigelegt.

Mustermarke



Mustermarkenkopie (Originalgröße) aus dem Schreiben der Schaumburg-Lippischen Regierung an die Reichspost des Deutschen Reiches in Berlin vom 12. Mai 1871 (Niedersächsische Staatsarchiv in Bückeburg, Akte L3 Bh Nr. 10b).

Ermittlung der Aversionalsumme



Aversionalbrief (Erfassungszeitraum) nach Lauenhagen bei Stadthagen. Absender ist der Justizkanzleisekretär Max Burckhard aus dem Schaumburg-Lippischen Konsistorium. Datiert vom 8. Juli 1871. Handschriftlicher Vermerk: „ganz frei laut Aversum No 8 / Burckhard / Consist. Secretair“. Gebühr 1 ½ (1 Groschen Standardgebühr plus ½ Gr. Landbestellung). Ab 1. Juli 1871 wurden gezähnte Aversionalmarken verwendet. (Rarer Beleg aus dem Erfassungszeitraum 1. – 28. Juni 1871).

2. Ablösungsverfahren bis zur Kündigung 1911

2.1 „Frei laut Avers. Nr. 8 Regierung“ (ab 1871)

Die ersten, von SCHAUMBURG-LIPPE bei der preußischen Staatsdruckerei in Berlin bestellten Aversionalmarken (200 Bogen mit jeweils 150 Marken = 30.000 Marken), trafen am 13. Juni 1871 in Bückeberg ein. Die Behörden und Beamten erhielten am 20. Juni 1871 die ersten Aversionalmarken. Ab 1. Juli 1871 sind diese Marken zur Kennzeichnung der behördlichen Postsendungen verklebt worden. Der Verwendungszeitraum dieser 1. Ausgabe lässt sich zwischen 1. Juli 1871 und Januar 1888 belegen. Bei weiteren Lieferungen konnten Farbvarianten nachgewiesen werden.

Zu Beginn des Aversionalverfahren nahmen folgende Behörden am Verfahren teil:

1	Regierung Bückeberg	6	Wegebaukommission Bückeberg	11	Amtsrentei Stadthagen
2	Konsistorium Bückeberg	7	Amt Bückeberg	12	Amtsrentei Hagenburg
3	Polizeidirektion Bückeberg	8	Amt Stadthagen	13	Gendarmarie-Sektionen
4	Gendarmeriekommando Bück.	9	Amt Hagenburg	14	Magistrat der Stadt Bückeberg
5	Baudepartment Bückeberg	10	Amtsrentei Bückeberg	15	Magistrat der Stadt Stadthagen

In den Folgejahren wechselten die Teilnehmer, nach den Bedürfnissen der Verwaltung des Landes Schaumburg-Lippe, mehrfach. Die Aversionalsumme, die an die Oberpostkasse in Minden zu zahlende war, wurde entsprechend angepasst. Zum 1. Juni 1875 wurde das Gymnasium in Bückeberg und zum 1. Mai 1876 die Landesschulinspektion dem Verfahren eingegliedert.

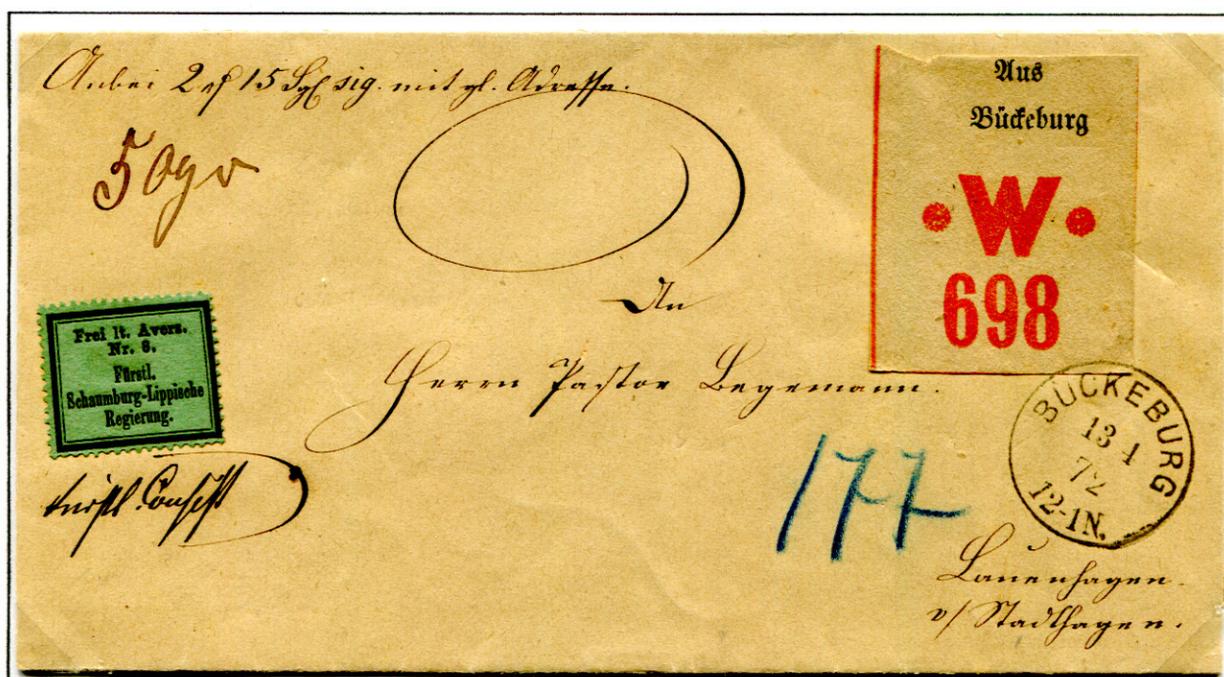
Schaumburg-Lippe war das einzige Land im Deutschen Reich, dass Aversionalmarken für ihre Behörden verwendet hat. Diese Verwendung muss vor dem Hintergrund der politischen Entwicklung des Landes gesehen werden. Schaumburg-Lippe behauptete als eines der kleinsten Länder seine Souveränität trotz der napoleonischen Herrschaft (1803 bis 1813), der Beschlüsse des Wiener Kongresses (1815) und der „Gebietreform“ durch Preußens Okkupation im gesamten norddeutschen Raum (nach 1866). Zwar musste das Fürstentum 1866 einen Teil seiner Souveränitätsrechte an Preußen übertragen, dies galt jedoch nicht für den Bereich der Verwaltung.

Je größer der Druck Preußens wurde, desto stärker sahen sich die Fürsten von Schaumburg-Lippe veranlasst ihre Rangansprüche nach innen deutlich zu machen. Dies zeigte sich im Bereich der Verwaltung durch die Ausgabe von eigenen Schaumburg-Lippischen Fiskalmarken (1870) und nach Abschluss eines Aversionalvertrages (1871) durch die Ausgabe der Aversionalmarken.

Nr. 1 Text: "Frei lt. Avers. / Nr. 8. / Fürstl. / Schaumburg-Lippische / Regierung."

5 Textzeilen; Antiqua; Buchdruck; gezähnt.

Größe: 22 : 20 mm ; Doppelstrichumrandung (21 : 18 mm)



Wertbrief („Anbei 2 Reichsthaler 15 Silbergroschen sig(niert) mit gl(eicher) Adresse“) nach Lauenhagen bei Stadthagen. Dated vom 13. April 1872. Erfassungszeitraum zur regelmäßigen Überprüfung des Aversionalvertrages. Handschriftlich **50 Gr(amm)** als erfasstes Gewicht der Sendung. „Aus / Bückeberg /  “- Wertbriefzettel mit kleinem Schriftzug.

"Frei lt. Avers. Nr. 8 Regierung"



Brief des Rechnungsamts Stadthagen an den "Vorsitzenden der Amlage-Commission Herrn Justizrath Langenfeld" in Bückeburg vom 5. März 1872. Zur Kennzeichnung der Teilnahme am Aversionalverfahren wurde die Aversionalmarke (1. Ausgabe - "Frei lt. Avers. / ... / Regierung") verklebt. "Der Rendant" (= Kassenverwalter - hier Gustav Versmann im Amt Stadthagen) bestätigt durch seine Unterschrift die Rechtmäßigkeit der Versendungsart.

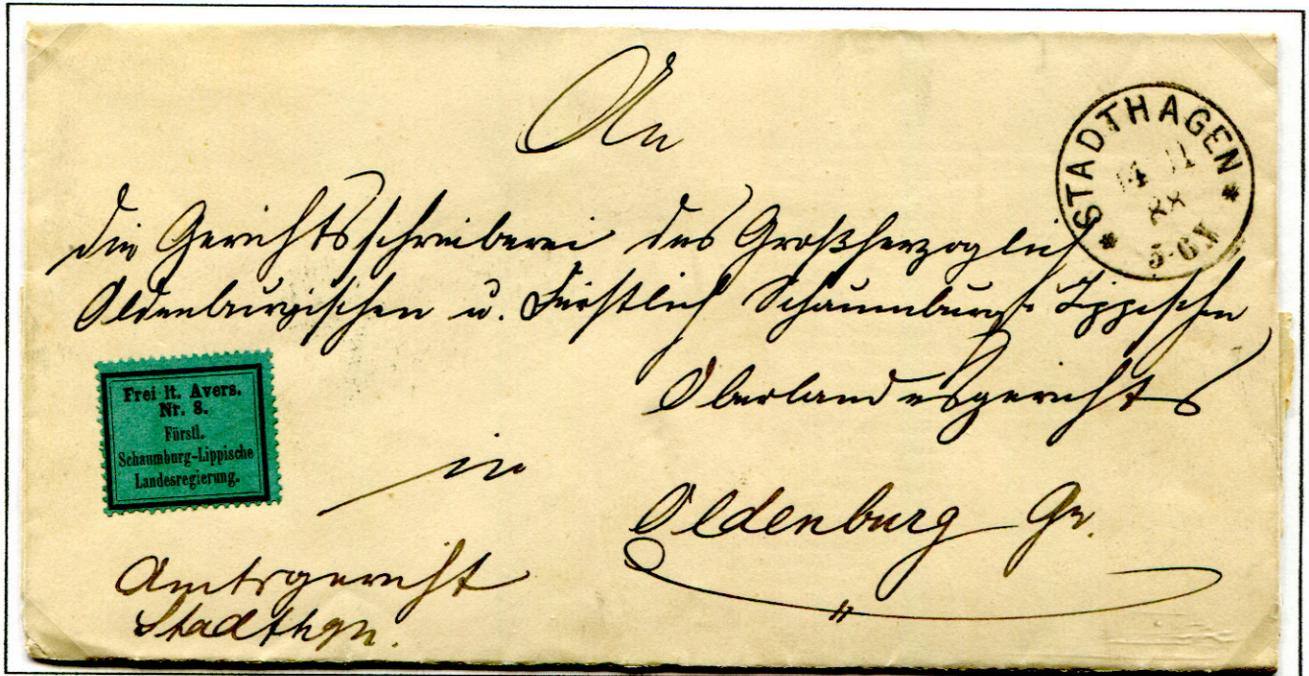


Aversionalbrief des „Fürstlich Schaumburg-Lippischen Consistorium“ nach Lauenhagen. Datiert vom 1. August 1872. Aversionalmarke mit Text: "Frei lt. Avers. / Nr. 8. / Fürstl. / Schaumburg-Lippische / Regierung." Adressiert an "Herrn Pastor Begemann Langenhagen b. Stadthagen". Zur Kennzeichnung der Teilnahme am Aversionalverfahren hat August Weiland unter die Aversionalmarke "Fürstl. Kanzlist" handschriftlich hinzugefügt. Rückseitiges blaues Papiersiegel: "FÜRSTL. SCHAUMB. LIPP. CONSISTORIUM"
Anmerkung: in der ersten Phase der Verwendung der Aversionalmarken wurde mit Unterschrift oder Dienstbezeichnung die Rechtmäßigkeit der Verwendung dokumentiert, später wurden die Aversionalmarken mit einem Dienstsiegel gestempelt.

2.2 „Frei laut Avers. Nr. 8 Landesregierung“ (ab 1885)

Im Jahre 1885 wurde die oberste Landesbehörde von SCHAUMBURG-LIPPE in "Landesregierung" umbenannt. Bei Neudruck der Aversionalmarken wurde dieser Änderung entsprochen. Die bisherigen Marken behielten ihre Gültigkeit. Sie wurden von den Behörden aufgebraucht.

Nr. 2 Text: "Frei lt. Avers. / Nr. 8. / Fürstl. / Schaumburg-Lippische / Landesregierung."
 5 Textzeilen; Antiqua; Buchdruck; gezähnt.
 Größe: 22 : 20 mm ; Doppelstrichumrandung (21 : 18 mm)



Aversionalmarken der 2. Ausgabe auf Briefe des Amtsgericht Stadthagen. Datiert vom 14.08.1888 (oben) und vom 10.09.1890 (unten). Unterhalb der Aversionalmarke der handschriftliche Vermerk: "Amtsgericht Stadthagen". Unten Abschlag des Dienstsiegels des "FÜRSTL. SCHAUMB. LIPP. AMTSGERICHT STADTHAGEN" in Grün zur Entwertung der Aversionalmarke. Auf beiden Briefen wurde auf der Rückseite ein braunes Papiersiegel mit gleichem Text wie das Dienstsiegel zum Briefverschluss verklebt.



2.3 „Frei laut Avers. Nr. 8 Ministerium“ (ab 1894)

Im Jahre 1893 wurde die oberste Landesbehörde von SCHAUMBURG-LIPPE in "Ministerium" umbenannt. Bei Neudruck der Aversionalmarken wurde dieser Änderung entsprochen. Die bisherigen Marken behielten wiederum ihre Gültigkeit. Sie wurden von den Behörden aufgebraucht. Der Verwendungszeitraum der 3. Ausgabe der Aversionalmarken lässt sich zwischen Januar 1894 und Mai 1919 (späteste Nachverwendung) belegen. Der wesentliche Verwendungszeitraum dieser Ausgabe endete jedoch im März 1897.

Nr. 3 Text: "Frei lt. Avers. / Nr. 8. / Fürstlich Schaumburg- / Lippisches / Ministerium."
5 Textzeilen; Antiqua; Buchdruck; gezähnt. Größe: 22 : 20 mm ;
Doppelstrichumrandung (21 : 18 mm)



mittelbläulichgrün



mittelgraugrün



graugrün

Wie von jeder Ausgabe lassen sich unterschiedliche Farbvarianten nachweisen. Auf diesen Umstand hatte die Reichsdruckerei bereit beim Abschluss des ersten Druckvertrags hingewiesen. Die Farbvarianten kamen regelmäßig jeweils beim Nachdruck der Aversionalmarken vor. Ungebrauchte Einheit der Aversionalmarke der 3. Ausgabe. Text: "Frei lt. Avers. / Nr. 8. / Fürstlich Schaumburg- / Lippisches / Ministerium." (bisher größte bekannte Einheit dieser Marke).



Aversionalbrief des Schaumburg-Lippischen Amtsgerichts Bückeburg nach Obernkirchen. Dated vom 23. Dezember 1899. Aversionalmarke mit Text: "Frei lt. Avers. / Nr. 8. / Fürstlich Schaumburg- / Lippisches / Ministerium."

Anmerkung: Die Ablösesumme wurde ab 1. September 1895 auf jährlich 4.889,- Mark festgelegt. Diese Summe änderte sich ab 1. September 1900 auf 7.090,- Mark und ab 1. Februar 1905 reduzierte sich diese Summe nach Neuermittlung auf 6.790,- Mark.

2.4 „Frei durch Ablösung Nr. 8 Ministerium“ (ca. 1907 - 31. März 1911)

1904 regte die Oberpostdirektion Minden an, den Text der Aversionalmarken von "Frei laut Aversum Nr. 8" in "Frei durch Ablösung Nr. 8" zu ändern. Diese „deutsche“ Fassung des Vermerks wurde allerdings erst 1912 für alle Verträge als verbindlich erklärt. Mit dem Neudruck der Marken wurde diese Anregung in Schaumburg-Lippe umgesetzt. Ab 1907 lassen sich Belege nachweisen, die mit Marken freigemacht sind, deren Text "Frei durch Ablösung" lautet. Der Verwendungszeitraum der 4. Ausgabe der Aversionalmarken läßt sich zwischen April 1907 und April 1918 nachweisen. Allerdings kam es zum 31. März 1911 zur Kündigung des Aversionalvertrages, da die von der Reichspost geforderte Pauschalsumme von Schaumburg-Lippe nicht akzeptiert wurde.

Nr. 4 Text: "Frei durch / Ablösung Nr. 8. / Fürstlich Schaumburg- / Lippisches / Ministerium."

5 Textzeilen; Antiqua; Buchdruck; gezähnt.

Größe: 22 : 20 mm ; Doppelstrichumrandung (21 : 18 mm)



Streifband des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ministeriums mit der 4. Ausgabe der Aversionalmarke nach München (19.08.1908)



Brief des „Fürstlich Schaumburg-Lippischen Landratsamt in Bückeburg“ mit der 4. Ausgabe der Aversionalmarke ("Frei durch / Ablösung Nr. 8. / Fürstlich Schaumburg- / Lippisches / Ministerium." Entwertung mit dem Briefsiegel des Landratsamtes in Bückeburg (6.05.1910).

3. Wiederaufnahme des Ablöseverfahrens 1913 (Periode bis 1918)

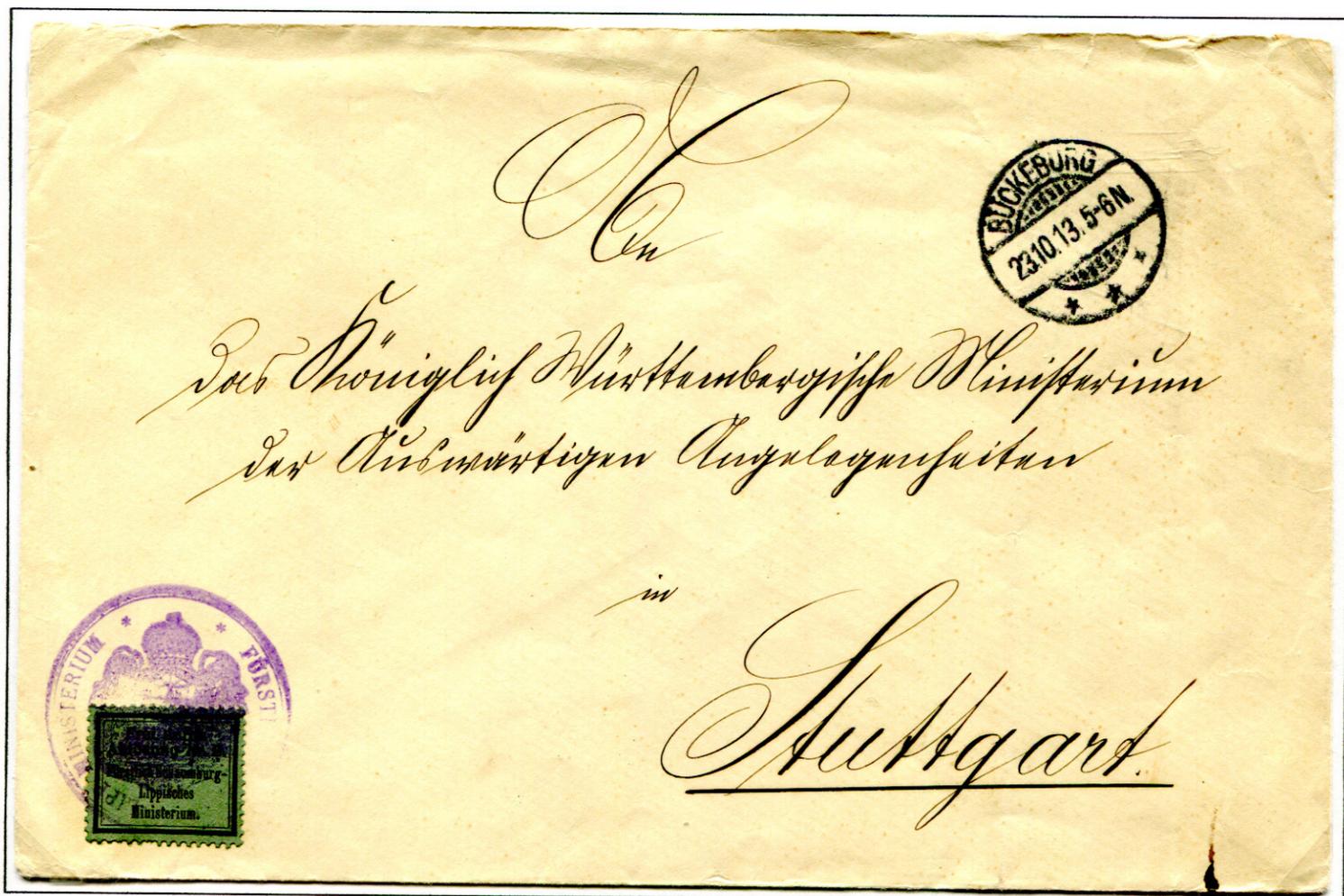
Wie kam es zur Kündigung des Aversionalvertrages

Mit Schreiben vom 10. Februar 1911 teilte die Oberpostdirektion Minden der Fürstlichen Regierung in Bückeberg mit, dass die neu zu zahlende Aversionalsumme nicht mehr den tatsächlichen Leistungen der Post entspräche. Die Oberpostdirektion schlug eine jährliche 5% Anhebung der Summe vor. Die Regierung in Bückeberg war damit nicht einverstanden, da aus Sicht der Schaumburg-Lippischen Regierung nicht feststand, dass die Postgebühren im bisherigen Umfang weitersteigen würden. Am 13. Februar 1911 erfolgte die Kündigung des Aversionalvertrages zum **1. April 1911** durch die Regierung in Bückeberg.

Die Behörden hatten jetzt ein Portobuch zu führen und mussten Postwertzeichen verkleben. Danach ergab sich für das Jahr 1912 eine Portosumme von 8313,87 Mark. - Diese Summe lag unter der bis 1911 gezahlten Jahresaversum von 8898,- Mark an die Reichspost.

Neuer Vertrag mit der Reichspost

Nachdem es der Regierung in Schaumburg-Lippe gelang die erfasste und vereinbarte Ablösesumme unter der zuletzt gezahlten Jahresgabe von 8.898,- Mark für das Jahr 1913 auf 8.313,- Mark zu senken, vereinbarte sie mit der Reichspost, ab 1. April 1913 wieder am Ablöseverfahren teilzunehmen. Voraussetzung war, dass ab 1914 in jedem Jahr die Ablösesumme neu ermittelt werden sollte. Damit war es der Verwaltung wieder möglich die mit der Frankierung und Zählung der Postsendungen verbundene Mehrarbeit zu vermeiden. Ab 1913 wurden Aversionalmarken mit dem Schriftzug der 4. Ausgabe "**Frei durch Ablösung Nr. 8 Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium**" wieder eingesetzt.



Aversionalbrief des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ministerium in Bückeberg „**An das Königlich Württembergische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart**“. Der Brief ist datiert vom 23. November 1913. Die Aversionalmarke ist mit dem Briefsiegel der Behörde entwertet worden. Text: "**FÜRSTLICH SCHAUMBURG LIPP. MINISTERIUM**". Rückseite rote Siegelmarke als Verschluss.

3.1 Ablöseperiode 1.04.1913 bis 31.06.1916 und 14.11.1916 bis 16.11. 1918
 "Frei durch Ablösung Nr. 8 Ministerium"



Paketkarte für ein eingeschriebenes Paket des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Landratsamts in Stadthagen an eine Adresse in Krebschagen. Die Paketkarte ist mit einer Aversionalmarke der 4. Ausgabe gekennzeichnet. ("Frei durch / Ablösung Nr. 8. / Fürstlich Schaumburg- / Lippisches / Ministerium.") Die Aversionalmarke ist mit dem Dienstsiegel des Landrats entwertet. Ortsaufgabestempel: Brückensegmentstempel „STADTHAGEN / Datumszeile / **b“ vom 10. Mai 1917.



Packpapierabschnitt eines eingeschriebenen Pakets des Fürstlichen Steuererhebers Karl Wehling (Rezeptor für den Kreis Stadthagen). Die Unterschrift des Beamten „Wehling“ unter der Aversionalmarke dokumentiert die Berechtigung der Behörde als Teilnehmer am Aversionalverfahren. Aversionalmarke der 4. Ausgabe ("Frei durch / Ablösung Nr. 8. / Fürstlich Schaumburg- / Lippisches / Ministerium."). - Rarer Beleg - da Packpapier in der Regel sofort vernichtet wurde.

3.2 Auswirkung der außerordentlichen Reichsabgabe (1.08. bis 14.11.1916)

Die Bevölkerung litt 1916 während des 1. Weltkrieges schwer unter dem Lebensmittelmangel. Eine wachsende Friedenssehnsucht machte sich breit. Diese Bestrebung stand im krassen Gegensatz zum Beharren der Regierung den Krieg bis zur völligen Niederwerfung des Gegners fortzuführen. Diese schwieriger werdende innenpolitische Situation der Reichsregierung unter von Bethmann Hollweg veranlasste diese immer neue Einnahmequellen zu suchen, um die ständig steigenden Kriegskosten zu decken.

Am 21. Juni 1916 kam es zu einem „Gesetz, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe“. Diese außerordentliche Reichsabgabe betraf alle allgemeinen Postgebühren, die seit dem 1. Januar 1875 nahezu gleich geblieben waren. So erhöhten sich die Gebühren nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 1916 um durchweg 50%. Für einen Ortsbrief und eine Postkarte mussten 7 ½ Pfennig statt 5 Pfennig, für einen Fernbrief 15 Pfennig statt bisher 10 Pfennig bezahlt werden.

Während bei den anderen Vertragsstaaten der Reichspost (Aversionalverträge 1 bis 34) die Reichsabgabe durch Erhöhung der Pauschsumme abgegolten wurde, ging Schaumburg-Lippe den Weg die Portoerhöhung direkt auf den Sendungen zu verkleben.

Man einigte sich schließlich darauf, dass die in anderen Bundesstaaten angeordnete Zählung in Schaumburg-Lippe nicht durchgeführt werden musste. Stattdessen konnten hier die in der Zeit vom 16. bis 29. September und vom 1. bis 14. November (1916) verbrauchten Zuschlagsfreimarken zur Ermittlung der Pauschsumme herangezogen werden.



Aversionalbrief mit Zusatzfrankatur des Landgerichts Bückeburg nach Jetenburg bei Bückeburg. Die erforderliche Zusatzfrankatur von 2 ½ Pfennig für den Orts- und Nachbarortsverkehr eines Briefes wurde auf den Brief direkt verklebt. Aversionalmarke mit Text: "Frei It. Avers. / Nr. 8. / Fürstlich Schaumburg- / Lippisches / Ministerium."

Als Betrag wurde von den Behörden 253,05 Mark ermittelt. Das Verhältnis Reichsabgabe zur der jeweils zu zahlenden Aversionalsumme wurde nach Verhandlungen mit der Reichspost auf 30 % festgesetzt. Somit erhöhte sich die ab 1. August 1916 zu zahlende Summe um 3.289,30 Mark auf insgesamt 14.085,94 Mark.

Außerordentliche Reichsabgabe von 1916 und ihre Auswirkung auf den Aversionalvertrag

**Zusammenstellung
der Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehr**

Pfd. Nr.	Gegenstand	Als Reichsabgabe wird ein Zuschlag zu den Post- und Telegraphengebühren erhoben in Höhe von
1.	Briefe	
	a) im Orts- und Nachbarortsverkehr	2 1/2 Pf.
	b) im sonstigen Verkehr	5 "
2.	Postkarten	2 1/2 "
3.	Pakete	
	I. bis zum Gewichte von 5 Kilogramm	
	a) auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschließlich	5 "
	b) auf alle weiteren Entfernungen	10 "
	II. beim Gewicht über 5 Kilogramm	
	a) auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschließlich	10 "
	b) auf alle weiteren Entfernungen	20 "

von jeder Sendung



Aversionalmarke mit nebensetzter 5 Pfennig Frankatur auf einem Briefstück aus einem Fernbrief. Aversionalmarke mit Text: "Frei lt. Avers. / Nr. 8. / Fürstlich Schaumburg- / Lippisches / Ministerium."

Zugestellt am 14 ten September 1916

Geschäfts-Nr. 0.37/10.

Absender:

**Gerichtsschreiberei Fürstl. Landgerichts
Bückeburg.**

An



*Herrn Rechtsanwalt
Dr. Böttcher*

in

Stadthagen

Hierbei ein Formular zur
Zustellungsurkunde.
Vereinfachte Zustellung.

Aversionalbrief mit nebensetzter 10 Pfennig Frankatur auf einem Brief mit Zustellarkunde nach Stadthagen an den Rechtsanwalt Dr. Böttcher. Datiert vom 4.09.1916. Aversionalmarke mit Text: "Frei lt. Avers. / Nr. 8. / Fürstlich Schaumburg- / Lippisches / Ministerium."

Am 16. September 1916 erließ das Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium (N.M. 10 801) folgenden Beschluss: „Im Einvernehmen mit der Postverwaltung ordnen wir hiermit an, dass das jetzige Verfahren die Verwendung von Zuschlagsfreimarken zwecks Erhebung der Reichsabgabe mit Ablauf des 14. November d.Js. (1916) einzustellen ist.“ Die im Erfassungszeitraum in Schaumburg-Lippe ermittelten Zuschlagsmarken ergaben einen Betrag von 253,05 Mark.

4. Ablöseverfahren im Freistaat Schaumburg-Lippe (1918 – 31. März 1920)

Als am Ende des 1. Weltkrieges die Throne in den deutschen Staaten fielen, ergab sich für Schaumburg-Lippe eine besondere innenpolitische Situation. Zwar hatte Schaumburg-Lippe wie überall Arbeiter- und Soldatenräte, jedoch der überwiegende Teil der Bevölkerung hielt bis zuletzt treu zum Fürstentum. Erst ultimativer Druck von außen „...**sofortige Absetzung und Schutzhaft**“, brachte den Fürsten Adolf II. Fürst zu Schaumburg-Lippe dazu, wie es heißt „...mit Tränen in den Augen“ am 15. November 1918 abzudanken. Nach dem Sturz der Monarchie, wurde der Freistaat Schaumburg-Lippe innerhalb der Weimarer Republik ausgerufen.

Durch die inflationäre Entwicklung nach dem 1. Weltkrieg wurde die Ablösesumme ab 1. Oktober 1919 zum letzten Mal angehoben. Zum Zeitpunkt der letzten Festsetzung der Ablösungssumme war bereits klar, dass das individuelle Verfahren beendet werden wird. Die Nationalversammlung hatte bereits einen Gesetzentwurf eingebracht, nach dem alle Porto- und Gebührenfreiheiten aufgehoben werden sollten. Obwohl sich die meisten Bundesländer gegen die Aufhebung aussprachen, setzte die Reichspost die Beendigung des individuellen Portoablösungsverfahrens durch. Die Länderregierungen vereinbarten, dass ab 1. April 1920 Dienstmarken eingeführt wurden. Somit endete das Portoablösungsverfahren (Avers. Nr. 8) zwischen der Reichspost und SCHAUMBURG-LIPPE am 31. März 1920.

Nr. 5 Text: **"Frei durch / Ablösung Nr. 8. / Schaumburg- / Lippisches / Ministerium."**

5 Textzeilen; Antiqua; Buchdruck; gezähnt.

Größe: 22 : 20 mm ; Doppelstrichumrandung (21 : 18 mm)



Nach Ende des Ablöseverfahrens im März 1920 waren zahlreiche Marken in Bogenware vorhanden. Die Marken wurden jedoch von Briefmarkensammlern nicht als sammelwürdig angesehen, so dass ein Briefmarkengeschäft in Minden, das mit dem Verkauf betraut wurde, die Bogen nicht vermarkten konnte und diese vernichtete. Teile der Bogen sind so sehr rar. Das Eckrandstück (links) ist das einzig bekannte dieser Art.



Ortsbrief mit Aversionalmarke (Nr. 5) an den Rechtsanwalt Dr. Böttcher in Bückeburg. Dated 15. Oktober 1919.

Aversionalbriefe innerhalb Bückeburgs sind rar, da die Behörden angewiesen waren, Aversionalbeträge zu sparen. Aversionalmarke mit Text: **"Frei durch / Ablösung Nr. 8. / Schaumburg- / Lippisches / Ministerium."** Aversionalmarken dieser Periode sind wenig verwendet worden, da zwischen Ausgabe und Ende des Portoablösungsverfahrens nur wenige Monate lagen. Andererseits wurden die bisherigen Marken von manchen Behörden weiter verwendet.